Aflenz Kurort 9
8623 Aflenz Kurort

Tel.: 03861 22 06
Fax: 03861 22 06-22
E-Mail: gde@aflenz-kurort.gv.at
Bearbeiter: Freidinger

per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Aflenz Kurort, am 9. April 2014

GZ: 031/1 - 2014
Ggst.: Einwendung der Marktgemeinde Aflenz Kurort zum Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung „Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Aflenz Kurort erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist bis 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungskonzept zum Sachbereich Luft erstellt werden soll.

Im § 3 (3) des Verordnungsentwurfes (Raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele) ist festgelegt, dass in Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (Frischluftzubringer und Vorbehaltsflächen in den Klimaeignungskarten) neue Baulandausweisungen im Flächenwidmungsplan unzulässig sind.

Gem. Klimaeignungskarte des Digitalen Atlas Stmk. sind sog. „Vorbehaltsflächen" und „Frischluftzubringer" im Gemeindegebiet von Aflenz Kurort festgelegt und sind davon rechtmäßig bestehende Siedlungsgebiete betroffen.

Die Frischluftzubringer liegen in absoluter Nahelage zum bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet und wird deshalb deren Lage aufgrund bestehender Baulandfestlegungen und entsprechender Emissionen beeinsprucht.

Es erhebt die Marktgemeinde Aflenz Kurort gegen den Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungskonzept Sachbereich Luft einen entschiedenen Einwand und begründet dies wie folgt im Sinne der Einwendung des Gemeindebundes, die vollinhaltlich bestätigt und übernommen wird:

Vorbehaltsflächen: (Auszug aus der Einwendung des Gemeindebundes)
§ 3 Abs 3 legt weiters fest, dass eine Baulandausweisung in jenen Gebieten unzulässig ist, die eine wichtige Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion haben. Die Kriterien und

Grundlagen, nach denen die Wichtigkeit der Funktion eines Gebietes für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion zu beurteilen ist, bleibt der Entwurf gänzlich schuldig. Auch scheinen die dafür heranzuziehenden Pläne aus dem Landes GIS nicht geeignet, die Abgrenzungen unwidersprochen zu übernehmen. Auch hier entstehen den Gemeinden Zusatzkosten, welche über den Weg von erforderlichen Korrekturen durch Beweisführungen, Protokolle und zusätzlicher Befassung der Gemeinderäte unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger entstehen werden. Nicht näher definierte Ausnahmen nach Abs 2 von diesem Verbot vervollständigen dieses Bild. Mit der gegenständlichen Verordnung ist ein sachlicher Vollzug wohl kaum zu erwarten.

Stufenbau der Rechtsordnung/ Planungsautonomie der Gemeinden:

Aufgrund der gegebenen Rechtstatbestände auf Ebene des Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes stellt nach Ansicht der Marktgemeinde Aflenz Kurort der Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Gemeinde dar, da die Regelungsinhalte sich ausschließlich für die Erstellung zukünftiger Entwicklungskonzepte bzw. Flächenwidmungspläne darstellen können und somit keine rückwirkende Geltung mangels gesetzlicher Determinierung im Stmk. ROG entfalten kann.

Ferner erhebt die Gemeinde dahingehend Einspruch, als dass die genannten „Frischluftzubringer und Vorbehaltsflächen" weder im Stmk. ROG 2010 (inkl. aller erfolgten Novellierungen), noch im Verordnungsentwurf ausreichende Differenzierung bzw. semantische Definition erfahren haben. Eine eindeutige Zuordenbarkeit bzw. Klärung der Grundlagen (Grundlagenforschung) ist nicht evident. Somit ergibt sich letztlich auch die Frage hinsichtlich der Aktualität und Aussageschärfe sowie Informationsgenauigkeit der veröffentlichten Klimaeignungskarten in Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse in den jeweiligen Gebieten und das notwendige Genauigkeitserfordernis (vgl. landwirtschaftliche Vorrangzonen der REPROs). Es entstehen somit wesentliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Richtigkeit der Datengrundlagen und deren allfälliger Verbindlichkeit.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass sich die Marktgemeinde Aflenz Kurort entschieden gegen den Verordnungsentwurf zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft ausspricht, da diese Verordnung einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde darstellt, die Grundlagenforschung jedenfalls in Frage gestellt wird und der Rote Faden der Planung somit vermisst wird.

Weiters wird die Einwendung des Gemeindebunds vollinhaltlich durch die Gemeinde mitgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

DI Hanns Finding